

TE Lvwg Erkenntnis 2014/4/18 VGW- 041/008/21564/2014, VGW- 041/V/008/22913/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.2014

Entscheidungsdatum

18.04.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

VwGVG §27

AuslBG §3 Abs1

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita

1. VwGVG § 27 heute
2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992
1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Burda über die Beschwerde des Herrn Esad S. und der E. KG gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 15. Bezirk, vom 08. Jänner 2014, Zl. S 35780/12, wegen Übertretung des § 3 Abs. 1 iVm 28 Abs. 1 Z1 lit.a AuslBG in Zusammenhalt mit § 9 Abs. 1 des VStG 1991 zu Recht e r k a n n t: Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Burda über die Beschwerde des Herrn Esad S. und der E. KG gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 15. Bezirk, vom 08. Jänner 2014, Zl. S 35780/12, wegen Übertretung des Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit 28 Absatz eins, Z1 Litera a, AuslBG in Zusammenhalt mit Paragraph 9, Absatz eins, des VStG 1991 zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG eingestellt. römisch eins. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. römisch zwei. Gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. römisch drei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem bekämpften Straferkenntnis wurde dem Beschuldigten zur Last gelegt, es als unbeschränkt haftender Gesellschafter und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der E. KG mit Sitz in Wien zu verantworten zu haben, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin Herrn Petru P. am 9. August 2012 auf ihrer Baustelle beschäftigt habe, ohne dass dieser über eine entsprechende arbeitsmarktbehördliche Genehmigung verfügt habe. Dadurch habe der Beschuldigte § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG iVm § 9 Abs. 1 VStG verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe von 2.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 16 Stunden) verhängt wurde und ihm gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG ein Beitrag zu den Kosten den Verwaltungsstrafverfahrens von 280,-- Euro vorgeschrieben wurde. Mit dem bekämpften Straferkenntnis wurde dem Beschuldigten zur Last gelegt, es als unbeschränkt haftender Gesellschafter und somit als gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der E. KG mit Sitz in Wien zu verantworten zu haben, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin Herrn Petru P. am 9. August 2012 auf ihrer Baustelle beschäftigt habe, ohne dass dieser über eine entsprechende arbeitsmarktbehördliche Genehmigung verfügt habe. Dadurch habe der Beschuldigte Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz eins, VStG verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe von 2.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 16 Stunden) verhängt wurde und ihm gemäß Paragraph 64, Absatz eins und 2 VStG ein Beitrag zu den Kosten den Verwaltungsstrafverfahrens von 280,-- Euro vorgeschrieben wurde.

Das Straferkenntnis beruht auf einer Anzeige der Finanzpolizei vom 24. August 2012, welche auf einer Baustellenkontrolle vom 9. August 2012 basiert. Laut Anzeige wurde der verfahrensgegenständliche Ausländer seit November 2011 von der E. KG ohne arbeitsmarktbehördliche Genehmigung in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis beschäftigt.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 16. August 2013, zur Post gegeben und abgefertigt am 19. August 2013, wurde dem Beschuldigten seitens der Verwaltungsbehörde die verfahrensgegenständliche Tat zur Last gelegt, wobei als Beginn der Beschäftigung der 9. August 2012 angeführt wurde.

Nach niederschriftlicher Einvernahme des Beschuldigten vor der Verwaltungsbehörde wurde das gegenständliche Straferkenntnis erlassen, wogegen rechtzeitig eine in „Ich-Form“ abgefasste Beschwerde, welche mit „E. KEG“ gefertigt ist, per E-Mail erhoben wurde. In dieser wurde vorgebracht, dass Herr P. über eine Gewerbeberechtigung verfüge, weshalb der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen habe.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

1) Zur Behebung des Straferkenntnisses der Verwaltungsbehörde und zur Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens:

Auf Grund der in der Beschwerde verwendeten „Ich-Form“ wird das Rechtsmittel nicht nur der in der Fertigung ausdrücklich genannten haftungsverpflichteten Partei, der E. KG, sondern auch dem bestraften Beschuldigten als deren zur Vertretung nach außen berufenes Organ zugerechnet und gilt im Folgenden als in beider Namen eingebrachte Beschwerde.

Ohne auf die Beschwerdeausführungen näher einzugehen, war der Beschwerde aus folgenden Gründen stattzugeben:

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (Paragraph 32, Absatz 2,) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat.

Gemäß § 28 Abs. 2 AuslBG beträgt die Verfolgungsverjährungsfrist für Delikte nach § 28 Abs. 1 leg.cit. ein Jahr. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, AuslBG beträgt die Verfolgungsverjährungsfrist für Delikte nach Paragraph 28, Absatz eins, leg.cit. ein Jahr.

Gemäß § 32 Abs. 2 VStG ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung, und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat. Gemäß Paragraph 32, Absatz 2, VStG ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung, und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Wesentlich bei der Angabe der Tat ist die Bezeichnung der Tatörtlichkeit und der Tatzeit. Gemäß Paragraph 44 a, VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Wesentlich bei der Angabe der Tat ist die Bezeichnung der Tatörtlichkeit und der Tatzeit.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen. Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

Festgestellt wird aufgrund des Akteninhaltes, dass am 9. August 2012 eine Kontrolle auf einer Baustelle der E. KG stattgefunden hat, bei welcher Herr P. bei der Verrichtung von Tätigkeiten, welche üblicher Weise von Arbeitnehmern durchgeführt werden, betreten worden ist. Über Befragung gab er an, seit November 2011 beschäftigt zu sein. Weitere Erhebungen, die eine Beschäftigung des Herrn P. ohne arbeitsmarktbehördliche Genehmigung nach dem Kontrolltag, also dem 9. August 2012, indizieren würden, sind nicht aktenkundig.

Die erste gegen den Erstbeschwerdeführer als Beschuldigten gerichtete Verfolgungshandlung ist die verwaltungsbehördliche Aufforderung zur Rechtfertigung vom 16. August 2013.

Im vorliegenden Fall hätte gegen den Beschwerdeführer als Beschuldigten somit spätestens bis zum 9. August 2013 eine Verfolgungshandlung hinsichtlich des inkriminierten Verhaltens stattfinden müssen, um die Verfolgungsverjährung auszuschließen. Dieser Umstand war der Verwaltungsbehörde auch deutlich bewusst, wie die handschriftlichen Vermerke auf Aktenseite 1) des Verwaltungsaktes zeigen, ist doch dort die Verjährungsfrist mit „9.8.2013“ sogar ausdrücklich festgehalten worden. Aus welchen Gründen schließlich später noch außerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist, nämlich mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 16. August 2013, offenbar im Bewusstsein der eingetretenen Verfolgungsverjährung in geradezu mutwilliger Weise eine Verfolgungshandlung seitens der Verwaltungsbehörde gesetzt und versucht worden ist, ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten, an dessen Ende der Beschuldigte zur Zahlung einer hohen Geldstrafe verurteilt worden ist, kann das Verwaltungsgericht Wien nicht nachvollziehen, zumal sich im verwaltungsbehördlichen Akt keine konkreten Hinweise darauf finden, dass Herr P. auch noch nach dem 9. August 2012 für das vom Beschuldigten nach außen vertretene Unternehmen ohne arbeitsmarktbehördliche Genehmigung tätig geworden wäre. Im gegenständlichen Verfahren ist somit Verfolgungsverjährung eingetreten.

Die Amtspartei (Finanzpolizei) hat sich dieser Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts Wien mit Schreiben vom 7. April 2014 angeschlossen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde u.a. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Z3), zu enthalten. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG hat die Beschwerde u.a. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Z3), zu enthalten.

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß § 27 VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß Paragraph 27, VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung könnte man die Ansicht vertreten, dass die Verletzung von Verfahrensvorschriften (anders als nach § 41 VwGG) vom Verwaltungsgericht nicht von Amts wegen als Beschwerdegrund aufzugreifen sei. Im Hinblick darauf, dass das Verwaltungsgericht ein dem Art. 6 EMRK und dem Art 47 GRC entsprechendes Verfahren unter Einhaltung der dort statuierten Garantien durchzuführen hat, ist jedoch davon auszugehen, dass allfällige Verletzungen von Verfahrensvorschriften durch die belangte Behörde von Amts wegen seitens des Verwaltungsgerichts aufgegriffen werden können, da Verletzungen von Verfahrensvorschriften als akzessorisch zum geltend gemachten materiellen Beschwerdegrund anzusehen sind. Das Verwaltungsgericht Wien vertritt daher die Ansicht, dass offenkundige Rechtswidrigkeiten jedenfalls von Amts wegen auch dann aufzugreifen

sind, wenn sie nicht ausdrücklich in den Beschwerdegründen geltend gemacht worden sind (vgl. dazu auch Eder/Martschin/Schmid: Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Praxiskommentar zum VwGVG, VwGG und VwGbk-ÜG, K2 und K8 zu § 27 VwGVG), zumal anders als im Verfahren vor dem VwGH, wo für die Einbringung einer Revision Anwaltpflicht gilt, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Anwaltpflicht vorgesehen ist und der vom Gedanken der Erweiterung des Rechtsschutzes für die Bürger getragenen Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform nicht unterstellt werden kann, dass Verfahrensfehler der belangten Behörde, die einem rechtsfreundlich unvertretenen Beschwerdeführer mangels Verfahrensrechtskenntnissen ja gar nicht auffallen können, vom Verwaltungsgericht nicht wahrgenommen werden sollen. Nach dem Wortlaut der Bestimmung könnte man die Ansicht vertreten, dass die Verletzung von Verfahrensvorschriften (anders als nach Paragraph 41, VwGG) vom Verwaltungsgericht nicht von Amts wegen als Beschwerdegrund aufzugreifen sei. Im Hinblick darauf, dass das Verwaltungsgericht ein dem Artikel 6, EMRK und dem Artikel 47, GRC entsprechendes Verfahren unter Einhaltung der dort statuierten Garantien durchzuführen hat, ist jedoch davon auszugehen, dass allfällige Verletzungen von Verfahrensvorschriften durch die belangte Behörde von Amts wegen seitens des Verwaltungsgerichts aufgegriffen werden können, da Verletzungen von Verfahrensvorschriften als akzessorisch zum geltend gemachten materiellen Beschwerdegrund anzusehen sind. Das Verwaltungsgericht Wien vertritt daher die Ansicht, dass offenkundige Rechtswidrigkeiten jedenfalls von Amts wegen auch dann aufzugreifen sind, wenn sie nicht ausdrücklich in den Beschwerdegründen geltend gemacht worden sind (vergleiche dazu auch Eder/Martschin/Schmid: Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Praxiskommentar zum VwGVG, VwGG und VwGbk-ÜG, K2 und K8 zu Paragraph 27, VwGVG), zumal anders als im Verfahren vor dem VwGH, wo für die Einbringung einer Revision Anwaltpflicht gilt, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Anwaltpflicht vorgesehen ist und der vom Gedanken der Erweiterung des Rechtsschutzes für die Bürger getragenen Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform nicht unterstellt werden kann, dass Verfahrensfehler der belangten Behörde, die einem rechtsfreundlich unvertretenen Beschwerdeführer mangels Verfahrensrechtskenntnissen ja gar nicht auffallen können, vom Verwaltungsgericht nicht wahrgenommen werden sollen.

Obwohl der Beschwerdeführer den Umstand der Verfolgungsverjährung in seinem Rechtsmittel nicht releviert hat, war daher der Beschwerde dennoch Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verfahren spruchgemäß gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG wegen eingetretener Verfolgungsverjährung einzustellen. Obwohl der Beschwerdeführer den Umstand der Verfolgungsverjährung in seinem Rechtsmittel nicht releviert hat, war daher der Beschwerde dennoch Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verfahren spruchgemäß gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG wegen eingetretener Verfolgungsverjährung einzustellen.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG hatte eine Verhandlung zu entfallen. Gemäß Paragraph 44, Absatz 2, VwGVG hatte eine Verhandlung zu entfallen.

2) Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts im Sinne des § 27 VwGVG fehlt. Die ordentliche Revision ist zulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts im Sinne des Paragraph 27, VwGVG fehlt.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Taugliche Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist; Prüfungsumfang des VGW; Verfolgungsverjährung von Amts wegen wahrzunehmen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.041.008.21564.2014

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at